

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union im Rahmen der Vereinten Nationen – Bestandsaufnahme, Defizite, Chancen

Ernst Sucharipa

Eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union, die diese Bezeichnung wirklich verdient, muß auch im Rahmen der Vereinten Nationen zum Ausdruck kommen.

Mein Referat soll zeigen,

- bis zu welchem Grad dies der Fall ist und welchen Niederschlag diese Zusammenarbeit im Abstimmungsbild der Generalversammlung hat;
- welches der Stellenwert der Europäischen Union im Rahmen der Vereinten Nationen heute ist;
- welches die rechtlichen Grundlagen und Reglements für die Zusammenarbeit der Union in den Vereinten Nationen sind;
- wie sich die praktische Durchführung dieser Zusammenarbeit gestaltet;
- In diesem Zusammenhang ist auch kurz auf das Abstimmungsverhalten der Beitrittskandidaten einzugehen;
- Ferner werde ich rezente Entwicklungen erwähnen, die in Richtung einer vorsichtigen institutionellen Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit der Europäischen Union gehen, und schließlich
- auch auf die Fragen der EU-Kooperation **im Sicherheitsrat** eingehen.

I. Die Relevanz der Vereinten Nationen für eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union

Der äußerst vielfältige, breit aufgefächerte Inhalt der Aktivitäten, Beratungsgegenstände, Verhandlungs- und Abstimmungsverfahren in New York, Genf, Wien und Nairobi zwingt die 15 Mitgliedstaaten sowie auch die Kommission dazu, in diesem Geschehen das „europäische“ (EU) Profil zu wahren und ins rechte Licht zu setzen. Ständige, oft rasche

Reaktion ist gefragt. In dieser Reaktion gilt es, das Gemeinsame der Außen- und Sicherheitspolitik der Union darzustellen.

Die 15 Mitglieder der Europäischen Union bilden unter den derzeit 189 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen eine weitgehend kohärente Gruppe. Sie hat sich aufgrund des Umfangs und der Qualität ihrer Mitarbeit in den Vereinten Nationen nicht nur in finanzieller Hinsicht zu dem wohl wichtigsten Akteur innerhalb der Vereinten Nationen entwickelt. Die Gruppe der 15 EU-Staaten hebt sich von den übrigen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ab, weil sie weitgehend übereinstimmende Positionen zu den verschiedenen Themen entwickelt hat, mit denen sich die Vereinten Nationen befassen, und in den Entscheidungsprozessen der Organisation gemeinsam auftritt.

Diese Tendenz wird durch die bedeutende wirtschaftliche und politische Stellung der Europäischen Union im Vergleich zu den meisten anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verstärkt.

Die bedeutende und dominante Position, welche heute der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten innerhalb der Vereinten Nationen zukommt, findet ihren klarsten Ausdruck im Beitrag dieser 15 Staaten zum Budget der Vereinten Nationen: Bei 28 % des weltweiten BSP-Anteils entfallen auf die Mitgliedstaaten der Union 37 % der Pflichtbeiträge zum regulären Budget und 40 % der Beiträge zu den friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen (siehe Graphik 1 auf S. 24). Die Mitglieder der Europäischen Union entrichten diese Beiträge in aller Regel pünktlich und in voller Höhe. Der gesamte Anteil der Union an den freiwilligen Beiträgen zu diversen Fonds der Vereinten Nationen und Programmen der Entwicklungszusammenarbeit liegt bei 50 %. Um einiges geringer ist allerdings der personelle Einsatz der Mitgliedstaaten der Union bei friedenserhaltenden Operationen: Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union stellen mit etwa 6.800 Mitarbeitern 17 % des gesamten Personals für friedenserhaltende Operationen der Vereinten Nationen (23 % der militärischen Beobachter, 23 % der Polizeikontingente, 16 % der Truppenkontingente).

Es muß aber die Frage gestellt werden, inwieweit das Instrumentarium, welches die Vereinten Nationen anbieten, auch in die GASP bewußt einbezogen und gezielt verwendet wird, bzw. inwieweit die Europäische Union im Rahmen der Vereinten Nationen *initiativ* tätig wird. Hier fällt die Bestandsaufnahme eher negativ aus. Zwar kann mit Sicherheit gesagt werden, daß von allen Mitgliedern der Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union am konsequentesten die Vereinten Nationen und deren Ziele unterstützen: Art. 17 des EU-Vertrages, der die Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäi-

schen Union definiert, bezieht sich in diesem Zusammenhang auf den Grundgedanken der Friedenssicherung und der Stärkung der internationalen Sicherheit **in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen**.

Auch gehört zum Engagement der Europäischen Union in den Vereinten Nationen eine starke grundsätzliche Unterstützung für alle Maßnahmen der Konfliktverhütung und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, wie sie der Sicherheitsrat und der Generalsekretär unternehmen – etwa in Form von präventiver Diplomatie. Die Mitgliedstaaten der Union setzen sich auch für die Weiterentwicklung und – noch wichtiger – die strengere Durchsetzung der Menschenrechte ein. Die Mitarbeit der Europäischen Union in den Vereinten Nationen umfaßt zudem eine aktive Unterstützung für Programme der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen oder infolge von bewaffneten Konflikten, die Förderung der Programme der Vereinten Nationen zur Beseitigung von Landminen und die weitere Kodifikation des Völkerrechts, um nur einige der Schwerpunkte zu nennen. Die Europäische Union ist auch ein starker Anwalt für eine Reform der Vereinten Nationen und unterstützt die diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs der Organisation.

Dennoch ist auffällig, daß die Europäische Union trotz dieser generellen Unterstützung verschiedenster Aktivitäten der Vereinten Nationen meist nur auf Resolutionsentwürfe und Initiativen anderer Staaten und Staatengruppen **reagiert** und nur selten eigene Initiativen vorbereitet.

Für die letzte Generalversammlung zählt der EU-interne belgische Abschlußbericht („rapport de la Présidence belge“) folgende gemeinsamen EU Initiativen auf:

- Sicherheit des humanitären Personals der Vereinten Nationen;
- Durchführung der Empfehlungen der Milleniums-Generalversammlung;
- Unterstützung für Anti-Minen-Aktionen;
- Globale Partnerschaften (mit Bezug auf den Stellenwert des privaten Sektors);
- Resolution zum Bericht des IAEA;
- Rechte des Kindes;
- Menschenrechte im Iran, Irak, DR Kongo.

Es sind dies in der Regel Resolutionsentwürfe, die auf bereits seit längerer Zeit betriebene Initiativen zurückgehen und kaum solche, mit denen neue, innovative Anregungen verfolgt werden.

Interessant ist auch die Liste jener Themen, die seitens der Europäischen Union einige Monate vor der jeweiligen Generalversammlung als wichtig eingestuft werden und in Form eines „Priority papers“ zirkuliert werden. Von der derzeitigen spanischen Präsidentschaft wurden hierzu folgende Punkte für die 57. Generalversammlung vorgeschlagen:

- Kampf gegen Terrorismus:
- Menschenrechte;
- Humanitäre Fragen;
- Konfliktlösung und Friedenserhaltung;
- Regionale Fragen (genannt werden: Kongo, Burundi, Äthiopien – Eritrea, Mittlerer Osten, Afghanistan, Balkan, Zypern, Myanmar, Osttimor);
- Internationaler Strafgerichtshof;
- Umweltfragen;
- Umsetzung der Beschlüsse von Großkonferenzen der Vereinten Nationen.

II. Rechtliche und „pararechtliche“ Grundlagen der EU-Zusammenarbeit

In erster Linie sind die Bestimmungen aus Art. 19 EU-Vertrag maßgebend:

(1) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihr Handeln in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen. Sie treten dort für die gemeinsamen Standpunkte ein. [Hervorhebungen des Verfassers]

In den internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, bei denen nicht alle Mitgliedstaaten vertreten sind, setzen sich die dort vertretenen Mitgliedstaaten für die gemeinsamen Standpunkte ein.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 und des Artikels 14 Absatz 3 unterrichten die Mitgliedstaaten, die in internationalen Organisationen oder auf internationalen Konferenzen vertreten sind, die dort nicht vertretenen Mitgliedstaaten laufend über alle Fragen von gemeinsamem Interesse.

Die Mitgliedstaaten, die auch Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sind, werden sich abstimmen und die übrigen Mitgliedstaaten in vollem Umfang unterrichten. Die Mitgliedstaaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrates sind, werden sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit aufgrund der Charta der Vereinten Nationen für die Standpunkte und Interessen der Union einsetzen.

b) Weitere Texte, die für das Agieren der EU-Partner im Vereinten Nationen Kontext maßgeblich sind:

- Ein „Policy document“ des Rats Allgemeiner Angelegenheiten (RAA) „European Union Coordination in the United Nations Framework“; verabschiedet am 10. April 1995 (COREU PAR 483/95). Es handelt sich dabei um einen nicht verbindlichen „Code of conduct“ mit zumeist recht allgemeinen „Common sense“-Anleitungen wie z.B:
 - Abstimmung der Haltungen der Mitgliedstaaten soll so früh wie möglich begonnen werden;
 - Delegation von Präsidenschaftsaufgaben an andere Partner;
 - Allgemeine Aufforderung an Unionsdisziplin: Verpflichtung zu Konsultation vor dem Start eigener Initiativen;
- „Guidelines for Enhanced Political Dialogue with Associated Countries“ (Beschluss des Politischen Komitees vom 31. Mai 1996; COREU SEC 660/96). Diese legen u.a. die Verfahrensweise für Assoziierte Staaten zur Teilnahme an Erklärungen („Alignment“), bei schriftlichen Stellungnahmen an das Sekretariat der Vereinten Nationen und Koordinationsmechanismen in multilateralen Foren fest;
- „EU-UN Co-operation in Conflict Prevention and Crisis Management“ (Council conclusions, 2356. RAA vom 11. Juni 2001).

Zur Abrundung der rechtlichen Grundlagen ist noch auf den **spezifischen Status** der Delegationen von Kommission und Ratssekretariat hinzuweisen: Die Europäische Gemeinschaft (nur sie hat ja anerkannte internationale Rechtspersönlichkeit) ist als Beobachter in der Generalversammlung und beim Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) zugelassen. Sie wird vertreten durch die jeweilige Ratspräsidentschaft der Europäischen Union und durch die Europäische Kommission.

Der entsprechende Eintrag im Delegationsverzeichnis der Vereinten Nationen hat folgenden Asterix-Vermerk: „*The European Community has informed the Secretariat of the United Nations that it is now part of the European Union, as established by the Treaty on European Union*“. Unter dem Eintrag der Kommissionsdelegation findet sich sodann (in Genf und New York) mit Strich und Abstand deutlich abgesetzt der Eintrag für das „Liaison Office of the General Secretariat of the Council of the European Union with the United Nations“. Während die Beobachterdelegation der Kommission jedenfalls dort klare Befugnisse hat, wo es um ausschließliche Kommissionskompetenzen oder um gemischte Kompetenzen geht, wird die Funktion der nach Abschluß des Vertrages von Maastricht 1994 eingerichteten Ratsdelegation auf der Webpage wie folgt umschrieben:

- Unterstützung für Präsidentschaft und Mitgliedstaaten in der Vereinten Nationen Koordination;
- Archivhaltung;
- VN- „Antenna“ für Brüsseler Zentrale.

III. Praktische Gestaltung der EU-Zusammenarbeit bei den Vereinten Nationen.

Hier gilt es zwischen zwei Bereichen zu unterscheiden, wobei die Unterschiede in der Qualität der Zusammenarbeit beträchtlich sind: Generalversammlung und Sicherheitsrat.

1. Generalversammlung

Gemeinsame Positionen der 15 EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Vereinten Nationen kommen am klarsten im Verlaufe der jährlich stattfindenden Generalversammlung (und im Wirtschafts- und Sozialrat) zum Ausdruck. So gab beispielsweise die belgische Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 2002 97 gemeinsame Erklärungen im Namen der 15 EU-Mitgliedstaaten in der Generalversammlung ab. Sehr oft schließen sich die assoziierten Staaten aus Mittel- und Osteuropa sowie Island, Liechtenstein und Norwegen als Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) formell diesen EU-Erklärungen an. Obgleich diese Delegationen nur sehr beschränkt Möglichkeit haben, sich direkt an der Redaktion dieser Erklärungen zu beteiligen, werden ihre Vorschläge und Bemerkungen doch soweit wie möglich berücksichtigt. Auf diese Weise spricht die Präsidentschaft der Europäischen Union meist für fast 30 Staaten und bestimmt damit wesentlich den Verlauf der Debatte.

Diese gemeinsamen Erklärungen, Positionspapiere und Verhandlungsgrundlagen werden in zahlreichen, täglich oft mehrfach stattfindenden Koordinationssitzungen auf Botschafter- oder Expertenebene redigiert und ausgehandelt. Sie können Verhandlungsgegenstand in einer der Brüsseler Arbeitsgruppen des Rates der Europäischen Union sein. An allen diesen Beratungen sind auch die EU-Kommission und das Ratssekretariat beteiligt. Fragen, die sich im Zusammenhang mit den Verhandlungsprozessen in den Vereinten Nationen ergeben, sind auch des öfteren Bestandteil des täglichen elektronischen Informationsaustausches zwischen den Außenministerien der Mitgliedstaaten.

Diese Politik der umfassenden Koordination führt zu einem erstaunlich hohen Grad an Übereinstimmung im Stimmverhalten der Generalversammlung. So stimmten die 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Verlaufe der 56. Generalversammlung 2000 bei 76,5 % aller namentlichen Abstimmungen über Resolutionsentwürfe gemeinsam (46 Abstimmungen von insgesamt 60 namentlich abgestimmten Resolutionen). Diese Statistik, welche also nur Resolutionen berücksichtigt, die nicht im Konsensweg unter allen Mitgliedstaaten der Generalversammlung verabschiedet wurden, ist naturgemäß wesentlich aussagekräftiger als ein Abstellen auf *alle* von der Generalversammlung verabschiedeten ca. 280 Resolutionen, d.h. einschließlich der im Konsensweg angenommenen Texte. Der Höhepunkt in der Kohäsion des EU-Abstimmungsverhaltens wurde während der 53. Generalversammlung (1998) mit 69 von 84 Abstimmungen erreicht (85 % Kohäsion). Bei Berücksichtigung aller Resolutionen, also auch der mit Konsens verabschiedeten, ergab sich 1998 eine Kohäsion von 96,7 %.

Zuletzt wurde unter der finnischen Präsidentschaft (2. Halbjahr 99) eine solche Abstimmungsstatistik (Graphik 2 auf S. 25) veröffentlicht. Sie umfaßt die Jahre 1977-1999. An Hand dieser Übersicht läßt sich die Entwicklung der EU-Kohäsion (zunehmende Tendenz bis 1988, dann wieder abfallend) recht gut verfolgen. Im übrigen wurde in den letzten beiden Jahren, d. h. weder unter der französischen (2000) noch der belgischen Präsidentschaft eine vergleichbare Statistik erstellt.

Interessant sind auch grafische Darstellungen, die den Kohärenzgrad nach thematischen Gesichtspunkten darlegen (Graphiken 3 u. 4 auf S. 26f.). Diese Statistiken, die einer Studie von Univ.-Doz. *Paul Luif* (Projektbericht an das Büro für Sicherheitspolitik, Bundesministerium für Landesverteidigung, Wien, Feb. 2002) entnommen sind, berücksichtigen auch namentliche Abstimmungen über Teile einer Resolution, wo dies von einem Mitglied der Generalversammlung gefordert wurde. Die von der Delegation des EU-Rates in New York geführte Statistik stellt hinge-

gen nur auf Gesamtabstimmungen über Resolutionen ab (keine „Separate Votes“).

An diesen Grafiken lassen sich auch die „neuralgischen“ Bereiche in bezug auf die angestrebte hohe Kohärenz gut ablesen: Es sind dies einerseits einige fast schon historisch zu bezeichnende Resolutionen im Vierten Ausschuß zu Dekolonialisierungsfragen, eine Reihe von Abstimmungen zu Abrüstungs- und vor allem Fragen der nuklearen Sicherheit im Ersten Ausschuß sowie der Bereich Nahost, wo die Frage der Übereinstimmung im Abstimmungsverhalten auch über das New Yorker Konferenzgeschehen hinausgehende Wirkung und Beachtung entfaltet.

So vermeldete auch die belgische EU-Präsidentschaft bei den Vereinten Nationen (2. Hj. 2001) in ihrem Abschlußbericht Kohäsionsschwierigkeiten in folgenden Bereichen:

- Mittelost- und Palästina-Resolutionen;
- Nukleare Abrüstung (gemeinsame Abstimmung bei 42 von insgesamt 49 Resolutionen: hier bestehen deutliche Kohärenzabstriche, die jedoch weniger als man vermuten würde auf das Abstimmungsverhalten der vier neutralen oder paktungebundenen EU-Staaten zurückzuführen sind, als vielmehr zu Lasten des abweichenden Abstimmungsverhaltens der beiden Nuklearmächte (insbes. Frankreich) gehen;
- Dekolonialisierung.

Graphik 5 (auf S. 28) zeigt nochmals für die 56. Generalversammlung (2001) jene Bereiche auf, in denen keine Kohäsion innerhalb der Europäischen Union erreicht werden konnte. Zusätzlich sind auch jene Fälle vermerkt, in denen es bei übereinstimmendem Abstimmungsverhalten der Europäischen Union ein unterschiedliches Abstimmungsverhalten der Vereinigten Staaten gab.

Vor allem bei den Nahost/Palästina-Abstimmungen kommt es gelegentlich vor, daß sich auch die Außenminister persönlich interessieren und einschalten, letztlich besteht hier immer wieder die Gefahr, daß in einem wichtigen Bereich der GASP Uneinigkeit unter den Staaten der Europäischen Union durch unterschiedliches Abstimmungsverhalten allzu deutlich signalisiert wird. So zuletzt in der Ende April 2002 abgeschlossenen Tagung der Menschenrechtskommission in Genf, wo bei einer Israel heftig verurteilenden Resolution von den neun stimmberechtigten Mitgliedstaaten der Union (die auch Mitglied der Menschenrechtskommission sind) sechs für und zwei (Großbritannien, Deutschland) bei einer Enthaltung (Italien) gegen den Text stimmten.

Wenige Monate vor dem Abschluß der Erweiterungsverhandlungen liegt es nahe, auch kurz der Frage „was wäre, wenn“ nachzugehen, also den hypothetischen Fall zu beleuchten, wie sich die EU-Abstimmungskohärenz gestaltet hätte, wären die 10 (angenommenen) neuen Mitglieder schon seit 1995 Mitglieder der Europäischen Union gewesen (Graphik 6 auf S. 29). Bei der 55. Generalversammlung (2000) gab es bei den „EU-15“ in 72 % der Abstimmungen identes Verhalten, bei einer angenommenen „EU-25“ wären es bloß 49 % gewesen. Freilich zeigt die grafische Darstellung eine Verstärkung der Kohärenz unter den „EU-25“ in den letzten Jahren und eine Verringerung des Abstandes der „10“ zu den „EU-15“ innerhalb von 5 Jahren um 7 % -Punkte (von 30 auf 23).

Dieser Trend wird sich mit Sicherheit weiter fortsetzen, sobald auch die neu aufgenommenen Mitglieder in den internen Konsultationsprozeß der Union voll eingeschlossen sind. (Vermutlich nach Abschluß der Beitrittsverhandlungen, d.h. noch vor Abschluß des Ratifikationsverfahrens.) Dieser Einschluß in das Koordinationsverfahren wird zusätzlichen „sozialen Druck“ in Richtung auf eine weitere Angleichung des Abstimmungsbildes ausüben. Genauere Analysen zeigen im übrigen auch auf, daß Zypern und Malta (die beiden „alten“ blockfreien Staaten) einen um einiges höheren Grad der Stimmabweichung aufweisen, als die anderen Beitrittskandidaten.

Als letzten statistischen Beitrag möchte ich noch auf eine ebenfalls von Paul Luif entlehene Tabelle verweisen, in der nicht der gesamthafte EU-Konsens eruiert wird, sondern die Abweichung des einzelnen Staates von der Mehrheitsmeinung der EU-Staaten (d.h. z.B. bei 15 EU Mitgliedstaaten zumindest 8 pos. Stimmen) (Graphik 7 auf S. 30). Graphik 8 (auf S. 31) erweitert diese Darstellung auf die Beitrittskandidaten sowie – zu Vergleichszwecken – einige weitere Staaten.

Insgesamt lassen diese Übersichten u.a. folgende Schlüsse zu:

- Hoher aber tendenziell wieder abnehmender Konvergenzgrad;
- Die Erweiterung der Europäischen Union auf 25 Mitglieder wird das Bild mittelfristig nicht nachhaltig ändern;
- Eine Kerngruppe innerhalb der Europäischen Union weist stärkere Kohäsion auf: Benelux, Deutschland, Dänemark, Portugal, Finnland, Griechenland, unmittelbar gefolgt von Österreich, Schweden, Spanien, Italien. Großbritannien und Frankreich haben hingegen wesentlich höhere Abweichungen aufzuweisen, d.h. diese beiden großen Mitgliedstaaten repräsentieren in ihrem Abstimmungsverhalten keineswegs die Einstellung der meisten EU Staaten;

- Wenn eine Schlußfolgerung von der Politik der Vereinten Nationen auf die GASP allgemein erlaubt ist:
Ein Direktorium von großen EU-Mitgliedstaaten in der Außenpolitik der Union, das auf ersten Blick ein effizientes Handeln ermöglichen könnte, wäre aus Sicht der kleineren Mitgliedstaaten problematisch. Die Haltung Deutschlands in den Vereinten Nationen entspricht allerdings (aus historischen Gründen?) viel eher dem „EU-Mainstream“ der Kerngruppe;
- In den Vereinten Nationen und insbesondere der Generalversammlung ist die Übereinstimmung unter den EU-Mitgliedstaaten weiter fortgeschritten, als dies sonst dem Entwicklungsstand ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik entspricht. Gleichzeitig markiert dieser hohe Entwicklungsstand auch die Obergrenze, bis zu der die Etablierung gemeinsamer Positionen der Europäischen Union im Rahmen der Vereinten Nationen vorangetrieben werden kann. In Bereichen, in denen starke außenpolitische Einzelinteressen bestimmter Mitgliedstaaten weiter bestehen, wird es schwierig oder unmöglich, gemeinsame Positionen zu entwickeln;
- Das markanteste Beispiel für die Verfolgung nationaler Interessen auf Kosten einer Gemeinschaftsposition stellten die gegensätzlichen Auffassungen Deutschlands und Italiens über die Frage der Reform des Sicherheitsrates dar. Deutschland strebte für sich einen ständigen Sitz im Sicherheitsrat an und hoffte, dieses Ziel im Zuge der laufenden Debatte über die Erweiterung des Sicherheitsrates zu erreichen. Italien dagegen will gerade diese Gleichstellung Deutschlands mit den beiden anderen westeuropäischen Mitgliedern des Sicherheitsrates – Frankreich und Großbritannien – verhindern und propagierte daher andere Reformmodelle, die eine Rotation unter mittelgroßen Staaten, darunter Italien, vorsehen;
- Weitere Bereiche, in denen es an gemeinsamen Positionen der EU-Mitglieder fehlt, sind die Haltung zur Dekolonialisierung, soweit sie noch Gegenstand von Beratungen bei den Vereinten Nationen ist, und – wohl wichtiger – das Feld von Abrüstung und Rüstungskontrolle. Hier führen der Unterschied zwischen Staaten, die Atomwaffen besitzen, und denjenigen, die keine haben, sowie auch der Unterschied zwischen allianzgebundenen und allianzfreien Staaten zu nicht immer überbrückbaren Meinungsverschiedenheiten;
- Das augenfälligste Problem der gemeinsamen EU-Präsenz bei den Vereinten Nationen liegt in der ständigen Suche nach einer vertretba-

ren gemeinsamen Position, die dann zumeist der berühmte kleinste gemeinsame Nenner ist.

- Selbstverständlich ist das gemeinsame Auftreten der 15 EU-Staaten ein nicht zu unterschätzender Wert an sich und ein nicht unbedeutender Motor und Gradmesser für die Weiterentwicklung der gemeinsamen Außenpolitik. Gleichzeitig ist jedoch eine Abflachung des VN-Profiles einzelner besonders engagierter EU-Staaten zu verzeichnen.

Der Weg zu gemeinsamen EU-Positionen ist oft mühsam. Die Statistik läßt das am Beispiel der belgischen Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 2000 sehr klar erkennen: Während dieser sechs Monate fanden in New York insgesamt 600 Arbeitssitzungen der 15 Delegationen auf Ebene der Missionschefs (das heißt der ständigen Vertreter bei den Vereinten Nationen) sowie auf Expertenebene statt. Diese hohe Anzahl an erforderlichen Koordinationssitzungen ist – mit einigen Schwankungen – für alle Präsidentschaften charakteristisch. Es ist also ein reichlich zäher und zeitaufwendiger Koordinationsmechanismus erforderlich, um aus 15 nationalstaatlichen Politiken eine erkennbare gemeinsame Politik der Europäischen Union in und gegenüber den Vereinten Nationen zu entwickeln. Ähnlich intensiv ist im übrigen die Koordinationstätigkeit in Genf, wo pro Halbjahr 400–500 Sitzungen anfallen (davon die Hälfte für WTO-Angelegenheiten). Interessant ist natürlich, daß es in Genf mehr Politikbereiche mit (ausschließlicher) Zuständigkeit der Europäischen Kommission bzw. deren Mitzuständigkeit gibt. Entsprechende Koordinationsmechanismen, allerdings in weit abgeschwächtem Ausmaß, gibt es auch in Wien (UNOV) und Paris (UNESCO).

Mit dieser intensiven Koordinationstätigkeit verbunden ist ein Phänomen, das viele Delegationen außerhalb der Europäischen Union – besonders die Partner innerhalb der größeren westlichen Regionalgruppe (WEOG) – immer wieder beklagen: Die EU-Positionen gegenüber den Vereinten Nationen sind, wenn sie einmal festgelegt sind, nicht mehr änderbar und daher nicht verhandelbar. Ohne Zweifel engt dieser Umstand oft die Möglichkeiten für ein gemeinsames Vorgehen mit anderen gleichgesinnten Delegationen ein, wie zum Beispiel mit Kanada, Norwegen, aber auch Neuseeland und Australien.

Das Bild, das die Umsetzung einer gemeinsamen EU-Außenpolitik innerhalb der Generalversammlung bietet, ist also insgesamt, vor allem statistisch betrachtet, recht erfreulich. Das kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Koordination der Europäischen Union und die Bereitschaft zur Unterwerfung unter eine einheitliche Haltung immer dort an

deutliche Grenzen stößt, wo ausgeprägte nationale Positionen oder auch starke, manchmal persönlich bedingte Profilierungsinteressen im Spiel sind.

2. Sicherheitsrat

Während die Kooperation im Bereich Generalversammlung recht gut (wenn auch sehr aufwendig) funktioniert und im wesentlichen eine Zusammenarbeit unter Gleichberechtigten darstellt, kann das für den Bereich Sicherheitsrat nicht behauptet werden. Ganz im Gegenteil: hier zeigen sich die Grenzen einer gemeinschaftlichen Politik der Vereinten Nationen:

Jene EU-Mitglieder, die dem Sicherheitsrat entweder als ständige oder nichtständige, gewählte Mitglieder angehören, sprechen in diesem Gremium entsprechend der Satzung der Vereinten Nationen nach wie vor grundsätzlich zunächst als nationale Staaten. Sie sind aber nach dem EU-Vertrag generell verpflichtet, sich untereinander abzustimmen und die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zumindest in vollem Umfang zu unterrichten (Art. 19 (2) EUV). Zusätzlich werden die Mitgliedstaaten der Union, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrates sind – also Frankreich und Großbritannien –, vom EU-Vertrag ausdrücklich aufgerufen, sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Standpunkte und Interessen der Europäischen Union einzusetzen – aber nur „unbeschadet ihrer Verantwortung aufgrund der Charta der Vereinten Nationen“. Diese Bestimmung erlaubt es Großbritannien und Frankreich in Fällen, in denen ihre spezifischen Positionen als Ständige Mitglieder, die auch zeitlich dem EU-Vertrag und der Herausbildung der GASP vorausgehen, dies erfordern, auf ihre vorgeordneten Verpflichtungen aus der Satzung der Vereinten Nationen zu verweisen.

Die Informationsverpflichtung, die sich aus Art. 19 EUV ergibt, ist in den letzten Monaten aktualisiert worden. Bis vor kurzem war es um die Durchführung dieser Bestimmungen nicht gut bestellt. Die Informationsweitergabe seitens der Mitglieder des Sicherheitsrates an die übrigen „armen Brüder“ erfolgte zögerlich, nur auf konkretes Verlangen. Forum hierfür war das freitägliche Treffen der Missionschefs. Diese wöchentlichen Sitzungen der Ständigen Vertreter der EU-Staaten geben die Möglichkeit zu Koordinationsgesprächen, jedoch gehen diese in aller Regel nicht über einen Informations- und Meinungsaustausch hinaus. In diesem Rahmen bietet sich dann zwar die Gelegenheit, sofern erforderlich, auch ein Ständiges Mitglied des Sicherheitsrates an bestehende Festlegungen der Europäischen Union zu erinnern, jedoch steht diesem dann

immer noch der Hinweis auf die spezielle, an nationalen Interessen orientierte Verantwortung als Ständiges Mitglied des Sicherheitsrates offen.

Nach langem Drängen wurde im Jänner 2001 unter der schwedischen Präsidentschaft als große Neuerung zusätzlich ein regelmäßiges Treffen auf Sachbearbeiterebene zu einem ausführlichen debriefing eingeführt. Dem Vernehmen nach hat dieses Treffen von „**Art. 19 experts**“ zu einer realen Verbesserung des Informationsflusses über das **abgelaufene** Geschehen im Sicherheitsrat geführt und es ist sicher recht bezeichnend, daß diese Selbstverständlichkeit als großartige neue Entwicklung in der EU-Kooperation gefeiert wird.

Freilich, diese Treffen gehen in der Regel nicht soweit, auch eine systematische Informationsweitergabe und gar Diskussion über **vorhersehbare** Entwicklungen oder beabsichtigte Initiativen seitens der im Sicherheitsrat vertretenen EU Staaten zu umfassen. Wie es heißt, soll vor allem die britische Delegation jede Entwicklung in diese Richtung („ex ante“-Koordinationstreffen statt „ex-post debriefings“), d. h. letztlich eine stärkere Einbindung aller EU-Mitgliedstaaten in die Gestaltung einer einheitlichen EU-Politik im Sicherheitsrat, blockieren.

Interessant ist, daß bereits 1997 der damalige ständige Vertreter Spaniens bei den Vereinten Nationen in New York (und spätere Hohe Vertreter in Bosnien-Herzegowina), Carlos Westendorp, im Vorfeld der Verhandlungen um die GASP-Bestimmungen im Amsterdamer Vertrag um eine Initiative bemüht war, die auf eine Stärkung der Rechtsgrundlage (im Art. 19 Abs. 2 EUV) für eine gemeinsame Politik der Europäischen Union im Sicherheitsrat abstellte. Ziel dieser – wie nicht weiter verwunderlich – nicht erfolgreichen Initiative war eine klarere Verpflichtung (Erweiterung der bestehenden Formulierung) in Art. 19 EUV für die Mitglieder im Sicherheitsrat zur „Konzertierung“. So sollte eine Abstimmung mit allen anderen EU-Partnern festgelegt werden, sowie die Einführung des Gedankens der Vertretung der Europäischen Union durch die der Europäischen Union angehörenden Mitglieder des Sicherheitsrates.

Art. J. 2 Abs. 3 S. 2 (jetzt Art. 19) wäre hiebei um folgenden Satz ergänzt worden: *„To this effect they will keep the other Member States fully informed and will concert with them“*. Art. J. 5 Abs. 4 S 2 hätte wie folgt gelautet: *„Notwithstanding paragraph 1, Member States which are also members of the United Nations Security Council shall represent the Union in this organ in matters coming within the common foreign and security policy. To this effect they will keep the other Member States fully informed and will concert with them. In execution of their functions they shall uphold the positions and the interests of the Union, in particular*

agreed common strategies, without prejudice to their responsibilities under the provisions of the United Nations Charter.“ [Hervorhebungen vom Verfasser]

In weiterem Zusammenhang mit dieser Frage steht die **Visibilität der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union** im Sicherheitsrat schlechthin. Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Erklärungen der EU-Präsidentschaft im Namen der 15 vor dem Sicherheitsrat (Art. 31 SVN sowie Regel 37 der provisorischen Verfahrensordnung des Sicherheitsrates). Diese Möglichkeit wird seit einigen Jahren mit steigender Tendenz gewählt (ca. 20 Reden/Halbjahr), wobei es meist am Geschick der Präsidentschaft gelegen ist, andere Mitgliedstaaten davon abzuhalten, ebenfalls nach Art. 31 der Satzung das Wort zu ergreifen, was ja zu einer weitgehenden „Banalisierung“ der Präsidentschaftserklärung führen würde. Nicht immer, aber wenigstens manchmal gelingt es auch, selbst die beiden ständigen Sicherheitsratsmitglieder dazu zu bringen, im Interesse der EU-Visibilität von ihrem eigenen Rederecht abzusehen;
- Einbringen von Initiativen oder Resolutionsentwürfen durch die beiden Ständigen Mitglieder ausdrücklich im Namen der Europäischen Union. Hiefür besteht zumindest derzeit keine Bereitschaft der beiden ständigen Mitglieder;
- Vermehrte Auftritte des Hohen Vertreters und Generalsekretärs des Rates (*Solana*) vor dem Sicherheitsrat;
- Diese Auftritte sind derzeit die eher seltene Ausnahme d.h. es gibt diesbezüglich keine Routine, keine eingespielte Verfahrensweise. Zuletzt wurde meist die Lösung gewählt, den Hohen Vertreter sozusagen unter dem Mantel der Präsidentschaftsdelegation sprechen zu lassen. Ebenfalls in Frage kommt eine Einladung an den Hohen Vertreter gemäß Art 39 der provisorischen Verfahrensordnung des Sicherheitsrates. Bezeichnend ist, daß Großbritannien noch vor einem Jahr als Präsident des Sicherheitsrates einen beabsichtigten Auftritt Solanas aktiv verhindert hat und ihn in das informelle Verfahren nach der sog. „Arria“-Formel verweisen wollte. Ebenfalls auf den Widerstand Großbritanniens und Frankreichs stoßen Vorhaben Deutschlands und Spaniens ab 2002 (als Sicherheitsrats-Mitglieder), Vertreter der jeweiligen EU Präsidentschaft und des Ratsekretariats (*Solana*) in ihre Sicherheitsratsdelegationen aufzunehmen.

IV. Die Vereinten Nationen als Thema der Brüsseler Institutionen

Ein weitere (und auch über den Bereich Sicherheitsrat hinausreichende) Frage ist, in welchem Ausmaß sich Brüsseler Gremien mit Angelegenheiten der Vereinten Nationen beschäftigen. Bis vor kurzem war dies natürlich im wesentlichen eine fast ausschließliche Aufgabe der zuständigen Ratsarbeitsgruppe (CONUN), wobei freilich in New York kaum eine „guidance“ aus Brüssel zu verspüren war.

Mit der Schaffung der PSK (Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee) ist nun ein Gremium vorhanden, das von seiner Anlage her durchaus in operativer Weise auf das New Yorker Geschehen, v.a. des Sicherheitsrates Bezug nehmen könnte und sollte. So wird seit einiger Zeit im PSK formell die Tagesordnung des Sicherheitsrates verteilt und damit eine Basis für entsprechende Beratungen geschaffen.

Unter der schwedischen Präsidentschaft wurde auch ein systematischer Dialog zwischen den Vereinten Nationen und der Europäischen Union im Hinblick auf eine mögliche intensivere Zusammenarbeit bei Krisenmanagement und Konfliktlösung eingerichtet:

- Regelmäßige Treffen der EU-15 (oder auch im Troikaformat) mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen;
- Treffen meist in Brüssel zwischen dem Generalsekretär oder der stellvertretenden Generalsekretärin und dem Hohen Vertreter und dem für Außenbeziehungen zuständigen Kommissar;
- PSK-Treffen mit der stellvertretenden Generalsekretärin und den Untergeneralsekretären;
- Kontakte auf Sekretariatsebene.

Dem PSK wird die zentrale Rolle der Überwachung („Monitoring“) des Fortschritts in der Zusammenarbeit zwischen Europäischer Union und den Vereinten Nationen zukommen. Vom PSK erstellte Richtlinien für diese Zusammenarbeit wurden vom RAA am 11. Juni 2001 verabschiedet. Diese beginnende Zusammenarbeit soll sicherstellen, daß die evolvierenden Möglichkeiten und Kapazitäten der ESDP („European Security and Defense Policy“) auch den Vereinten Nationen operativ zugute kommen können. Der sogenannte *Brahimibericht* betreffend die Erhöhung der Effizienz der friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen ist für die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zwischen Vereinten Nationen und Europäischer Union von einiger Bedeutung. Hier geht es vor allem um die Frage, in wieweit und nach welchen Modalitäten die sich herausbildenden EU-Streitkräfte zur Durchführung der Pe-

tersberger Aufgaben auch für Aktionen der Vereinten Nationen zur Verfügung stehen werden.

Im Frühjahr 2001 hat die Europäische Kommission auch eine Kommunikation zum Thema der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe verabschiedet („Building an Effective Partnership with the United Nations in the fields of Development and Humanitarian Affairs“). Sie zielt darauf ab, Qualität und Impakt der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu verbessern, einschließlich vorausschaubare finanzielle Unterstützung für diverse Programme der Organisation auf diesen Gebieten.

V. Zur Vertretung der EU im Sicherheitsrat (einige abschließende Anmerkungen)

1. Obige Ausführungen haben wohl klargemacht, wie unbefriedigend der derzeitige Zustand ist. Gerade der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, das zentrale Organ der internationalen Staatengemeinschaft für Friedenssicherung, ausgestattet mit dem sich aus der Satzung der Vereinten Nationen ergebenden Monopol zur Legitimierung des Einsatzes von Gewalt zur Lösung internationaler Konflikte ist ein Gremium, in dem die GASP der Europäischen Union nicht geschlossen zum Ausdruck gebracht werden kann: überhaupt nicht in den sogenannten informellen Konsultationen, wo die Hauptarbeit des Sicherheitsrates geleistet wird, und nur beschränkt in den öffentlichen Sitzungen.

Ohne Zweifel, eine GASP, die diesen Namen wirklich verdient, ist mit diesem Status unvereinbar.

2. Das legt die Forderung nach Einrichtung eines gemeinsamen Europäischen Sitzes im Sicherheitsrat nahe. Diese Forderung wurde bislang – getrennt und aus unterschiedlicher Motivation – von Italien und Österreich erhoben. So wichtig diese Forderung ist, so wenig realistisch erscheint auf absehbare (und vermutlich auch unabsehbare) Zeit ihre Erfüllung. Das Selbstverständnis der beiden der Europäischen Union angehörenden ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates steht dem konträr entgegen. Deren Stellung im Sicherheitsrat geht zeitlich wie ursächlich dem Europäischen Einigungsprozeß voraus; beide zeigen keinerlei Absicht, diesen Spezialstatus in den Integrationsprozeß einzubringen.

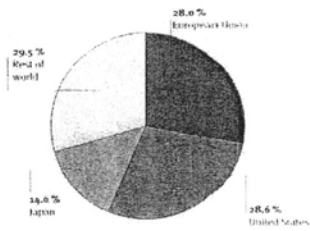
3. Überlegungen, die in Richtung eines privilegierten Konzertierungsmechanismus für wenige große Mitgliedstaaten der Union durch Aufnahme

von Vertretern in die Delegationen Frankreichs und Großbritanniens gehen, würden wohl auf erbitterten Widerstand der übrigen Mitgliedstaaten, gerade auch der kleineren stoßen. Sie würden in einem solchen Regime einen weiteren Schritt in Richtung Direktorat erblicken. Diese grundlegende Ablehnung ließe sich meines Erachtens auch nicht mit dem Argument unterlaufen, daß dann Deutschland nicht mehr als starker Konkurrent bei den Wahlen in den Sicherheitsrat auftreten würde und damit die Wahlchancen der restlichen EU-Mitgliedstaaten und die Frequenz ihrer Vertretung im Sicherheitsrat sich erhöhen würde. Der „Ehrgeiz“ auf eine Sicherheitsrat-Mitgliedschaft ist zumeist nicht so groß, um derart grundlegende Bedenken aufzuwiegen.

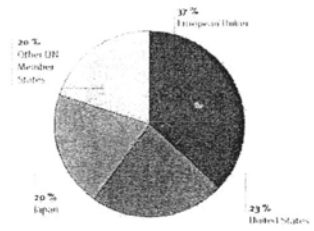
4. In dieser Situation bleibt nur der lange mühsame „Marsch durch die Ebene“:

- Alle Ansätze in Richtung einer stärkeren „Vergemeinschaftung“ der ständigen wie der von EU-Staaten eingenommenen nichtständigen Sitze im Sicherheitsrat (meist sind es ja zwei, in Zukunft unter Umständen sogar drei) ausnutzen;
- Beharrliche Anstrengungen, um Schritt für Schritt die „EU-Vertreter“ im Sicherheitsrat an eine gemeinsame Willensbildung heranzuführen;
- Stärkung – wo immer das möglich ist – der Präsenz der Präsidentschaft der Europäischen Union und mehr noch des Hohen Vertreters.

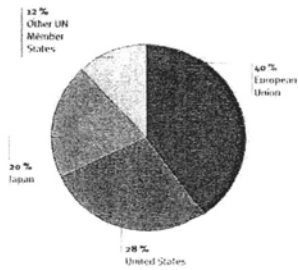
European Union share of world GNP, 1999



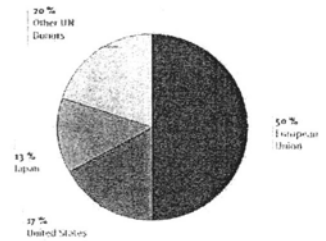
European Union share of the UN regular budget, 2001-03



European Union share of the UN peacekeeping operations budget 2001-03



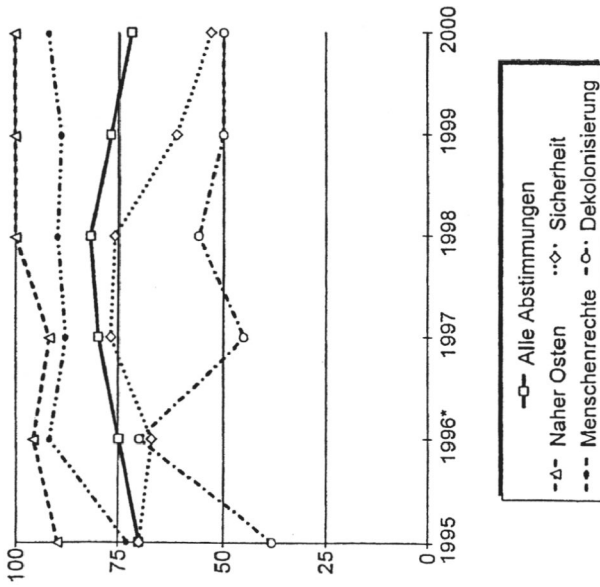
European Union contributions to UN funds and programmes, 1998



EU Cohesion on recorded votes 1977-1999
(excluding consensus resolutions)

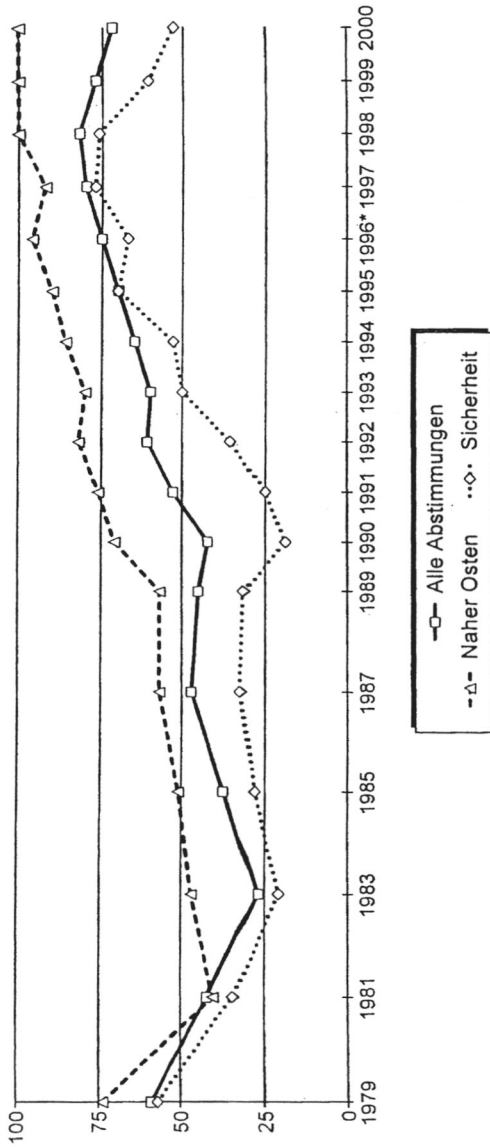
Year	Number of votes	Common votes	%	Split votes	%	Year	%
1999	68	53	77,9	15	22,1	2000	72,3
1998	60	51	85,0	9	15,0	2001	76,5
1997	67	55	82,1	12	17,9		
1996	73	61	83,5	12	16,4		
1995	65	46	70,7	19	29,2		
1994	70	47	67,1	23	32,8		
1993	64	40	32,5	24	37,5		
1992	63	42	66,6	21	33,3		
1991	69	32	46,3	37	53,6		
1990	78	30	38,4	48	61,5		
1989	139	64	46,0	75	53,9		
1988	156	74	47,4	82	52,5		
1987	150	70	46,6	80	53,3		
1986	195	90	46,1	97	49,7		
1985	195	81	41,5	114	58,4		
1984	189	66	34,9	123	65,0		
1983	176	54	30,6	122	69,3		
1982	178	74	41,5	104	58,4		
1981	159	76	47,7	83	52,2		
1980	130	68	52,3	62	47,6		
1979	162	97	59,8	64	39,5		
1978	145	95	65,5	50	34,4		
1977	133	67	50,3	46	34,5		

Konsens zwischen den EU-Staaten bei verschiedenen Themenbereichen der UNO-Generalversammlung (Prozentwerte der Abstimmungen mit EU-Konsens)



Anmerkung: * 1996 EU ohne Griechenland.

Konsens zwischen den EU-Staaten in der UNO-Generalsammlung: Alle Abstimmungen und Abstimmungen zum Nahen Osten und zur äußeren Sicherheit (Prozentwerte der Abstimmungen mit EU-Konsens)



Anmerkung: * Da Griechenland bei der Generalsammlung im Jahre 1996 sich sehr oft der Stimme enthielt (in über ein Drittel der namentlichen Abstimmungen, was hier als Grenzwert genommen wird), wird es in diesem Jahr nicht zur EU gezählt. Zum EU-Konsens bei der 51. Generalsammlung 1996 werden daher nur 14 Staaten gezählt.
 Quellen: Siehe nächste Seite.

56. Generalversammlung (2001)

EU Abstimmungskohäsion:

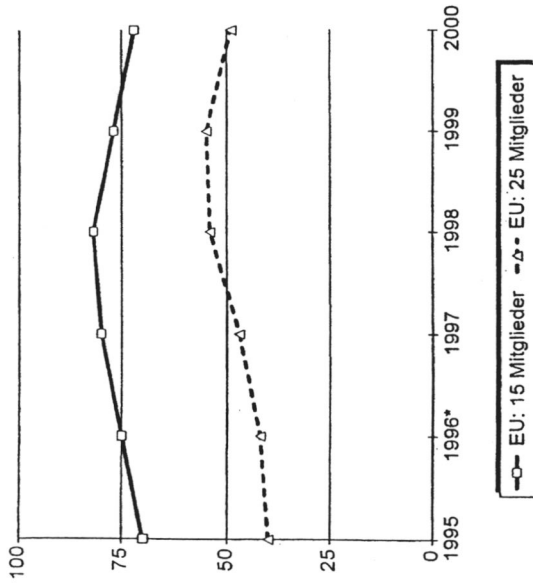
Gemeinsames Abstimmungsverhalten:

- bei allen abgestimmten Resolutionen: 76,5% (46 von 60 Res.);
- 93,13% bei allen (auch Konsensus) Resolutionen (insgesamt 264);
- 4 „two-way splits“ (2x Nuklearwaffen, 2x Dekolonialisierung).

<i>Issue</i>	<i>Number of Resolutions adopted by vote</i>	<i>Resolutions without unanimous EU Voting</i>	<i>EU consensus Resolutions without EU-US agreement</i>	<i>Percentage over the Total Resolutions by vote</i>
<i>Middle East Conflict</i>	21	1	21	35%
<i>Nuclear Weapons and Disarmament</i>	19	7	2	31.66%
<i>Human Rights and Democracy</i>	11	1	2	18.33%
<i>Decolonization</i>	5	4	0	8.33%
<i>Development and globalization</i>	4	1	1	6.66%
	60	14	26	100%

Study carried out by the Office of Press&Public Affairs of the Delegation of the European Commission at New York and the Information Office of the Permanent Mission of Spain to the United Nations based on voting records provided by the UN Website.

Konsens zwischen den EU-Staaten in der UNO-Generalsammlung bei (angenommenen) 25 Mitgliedern (Prozentwerte der Abstimmungen mit EU-Konsens)



Graphik: Univ.Do. Paul Lulf, ÖIIP

**Voting Behavior of EU Member States in the General Assembly of the United Nations:
Distance From the EU Majority For All Recorded Votes**
(Maximum Distance from EU Majority = 100, Minimum = 0)

	1979	1981	1983	1985	1987	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996*	1997	1998	1999	2000
Austria	17	15	26	27	19	23	22	11	6	8	5	2	5	4	1	2	2
Finland	21	18	25	27	21	21	18	7	5	5	1	4	2	4	1	1	1
Sweden	20	14	21	25	21	22	21	7	6	7	5	1	6	4	2	4	2
Spain	26	20	20	20	13	13	14	10	7	7	3	2	3	1	1	1	2
Portugal	17	14	12	6	1	2	2	4	2	1	0	1	2	1	1	1	1
Greece	28	20	35	32	24	22	15	12	8	8	2	4	n/a	1	1	1	1
Ireland	10	11	18	17	15	17	17	10	5	7	5	2	6	5	3	4	4
Denmark	9	14	13	11	11	11	11	4	3	2	0	0	2	2	1	1	0
UK	9	9	12	9	9	10	15	10	10	9	10	13	7	7	10	9	9
France	13	8	8	11	7	8	14	7	6	9	12	8	7	6	10	13	13
Italy	8	3	3	4	1	1	1	1	0	0	1	0	1	0	0	1	2
Germany, FR	5	5	7	3	4	3	1	3	1	1	0	2	2	1	1	2	1
Netherlands	9	3	3	2	2	0	0	1	0	1	1	5	3	2	1	1	1
Luxembourg	1	3	2	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1	2	1	1	1
Belgium	1	1	2	0	1	0	0	1	0	1	0	1	1	1	1	1	1
Number of Recorded Votes	163	151	170	203	177	143	103	89	88	77	92	97	96	90	84	99	83
Percentage of Votes with EU Majority	97.6	92.7	92.3	93.1	95.4	97.9	96.1	96.6	97.7	96.1	95.7	97.4	100	100	100	100	100

Notes: * EU in 1996 without Greece; n/a: absent in more than one third of the votes. © Paul Luif 2002.

Tabelle 1 Fortsetzung

b) Für alle namentlichen („recorded“) Abstimmungen, Teil 2: Distanz sonstiger Staaten von der EU-Mehrheit

	1979	1981	1983	1985	1987	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996*	1997	1998	1999	2000
Bulgarien	71	59	61	69	51	51	20	4	3	2	3	2	5	7	3	4	2
CSSR/Tschech. Rep.	71	59	61	69	52	52	13	5	3	2	2	4	2	2	2	1	0
Estland	-	-	-	-	-	-	-	10	9	8	6	9	8	4	5	4	5
Lettland	-	-	-	-	-	-	-	10	8	8	7	7	8	4	5	5	4
Litauen	-	-	-	-	-	-	-	10	8	7	8	6	6	4	3	1	2
Polen	69	58	60	67	52	48	13	4	3	2	0	3	2	2	1	1	0
Rumänien	47	50	54	57	51	50	18	6	6	4	2	5	5	5	3	2	1
Slowakei	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	3	4	3	2	1	1	1
Slowenien	-	-	-	-	-	-	-	-	12	9	3	8	3	2	2	1	1
Ungarn	71	59	61	69	52	41	17	7	4	4	1	6	1	3	2	2	1
Malta	42	43	43	54	33	29	28	27	14	10	3	5	23	19	10	6	5
Zypern	46	46	48	60	56	50	46	42	37	34	26	26	11	14	12	9	9
Türkei	35	29	30	36	28	26	24	20	17	14	10	14	18	18	11	14	10
UdSSR/Russland	71	59	61	69	53	52	43	31	18	16	20	19	20	19	19	28	22
USA	20	34	39	36	41	44	44	40	48	40	35	34	35	36	41	39	45
Japan	20	11	13	14	12	9	10	6	7	3	6	14	8	9	6	6	5
Ägypten	42	45	47	57	47	50	45	45	35	43	35	36	34	37	28	38	36
Indien	51	49	52	63	55	55	52	46	38	46	45	52	46	46	45	50	43

Anmerkungen: * – 1996 EU ohne Griechenland; n/a – abwesend bei mehr als einem Drittel der Abstimmungen.